

Das Strafsystem im neuen vereinheitlichten Strafrecht

Autor(en): **Farbstein, David**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **17 (1937-1938)**

Heft 9

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-333144>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Grenze herübergerufen werden. Diese Losungen sind letzten Endes nichts anderes als die Verneinung des Rechtsstaates und des Rechtsgedankens, die hemmungslose und vorbehaltlose Bejahung des Gewaltprinzips und des Machtstaates.

So ist das Schweizervolk am 3. Juli 1938 vor zwei Fragen zugleich gestellt:

Soll in der ganzen Schweiz wie auf dem Gebiete des Zivilrechtes, auch auf dem Gebiete des Strafrechtes ein gemeinsames, gleiches Recht für alle gelten, oder soll Rechtszersplitterung und Rechtsunsicherheit auf dem Gebiete des Strafrechtes auch in Zukunft Merkmal der Eidgenossenschaft sein?

Soll durch Schaffung eines einheitlichen, humanen Strafgesetzes, das die Frucht einer folgerichtigen, kulturellen und Rechtsentwicklung im Rahmen der Eidgenossenschaft ist, der Wille zum Fortbestand unserer Eidgenossenschaft und zur Wahrung ihrer eigenwertigen selbständigen Entwicklung gefestigt werden? Oder soll durch die Ablehnung der Vorlage jener Spekulation vorgearbeitet werden, die im Schweizervolk nur eine zufällige, innerlich nicht gerechtfertigte Sammlung von Bruchstücken verschiedener Rassen, Sprachen, Kulturen und Nationen sehen will?

Auf diese Fragen kann und darf es nur *e i n e* Antwort geben: Die Abstimmung vom 3. Juli 1938 muß sich eingliedern in die Reihe jener Entscheidungen, in welchen das Schweizervolk in den letzten Jahren den Willen zur Selbstbehauptung, zur militärischen und geistigen Landesverteidigung zum Ausdruck gebracht hat. Die staatspolitische Bedeutung des Entscheides vom 3. Juli 1938 kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Sie fordert vom Schweizerbürger ein klares und entschiedenes Ja!

Das Strafsystem im neuen vereinheitlichten Strafrecht

Von Dr. David Farbstein.

Das Strafrecht kann verschiedene Zwecke verfolgen: Es kann Vergeltung üben, durch die Strafen abschrecken, aber auch in der Strafe ein Erziehungsmittel sehen, um den Gesetzesübertreter zu bessern. Das zur Abstimmung kommende Strafgesetz ist in der Hauptsache vom Besserungsgedanken beseelt.

Wo das Gesetz nicht ausdrücklich anders bestimmt, ist nach diesem Gesetz nur strafbar, wer ein Verbrechen oder ein Vergehen mit Wissen und Willen verübt (Art. 18). Handelt der Täter in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt, so beurteilt der Richter die Tat zugunsten des Täters nach dem Sachverhalt, den sich der Täter vorgestellt hat (Art. 19). Hat der Täter aus zureichenden Gründen angenommen, er sei zu der Tat berechtigt, so kann der Richter die Strafe

nach freiem Ermessen mildern oder von einer Bestrafung Umgang nehmen (Art. 20).

Bestraft kann nur jemand werden, der im Moment der Handlung zurechnungsfähig gewesen ist. Man spricht aber auch von der sogenannten verminderten Zurechnungsfähigkeit. Das zürcherische Strafrecht z. B. kennt die verminderte Zurechnungsfähigkeit lediglich als Milderungsgrund, wobei der Richter an das gesetzliche Minimum der Strafe gebunden bleibt.

Das vereinheitlichte Strafrecht geht weiter und erklärt, daß bei verminderter Zurechnungsfähigkeit der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildert (Art. 11). Das vereinheitlichte Strafrecht macht auch dem Untersuchungsbeamten zur Pflicht, den Geisteszustand des Täters durch Sachverständige untersuchen zu lassen, sobald Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit bestehen. Ist der Täter taubstumm, oder wird geltend gemacht, er sei epileptisch, so muß für alle Fälle eine Untersuchung der Zurechnungsfähigkeit durch Sachverständige erfolgen (Art. 13).

Die Tat, die jemand in einem Notstand begeht, d. h. um sein Gut, namentlich Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Vermögen, aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu erretten, ist straflos, wenn die Gefahr vom Täter nicht verschuldet ist und ihm den Umständen nach nicht zugemutet werden konnte, das gefährdete Gut preiszugeben. Ist die Gefahr vom Täter verschuldet oder konnte ihm den Umständen nach zugemutet werden, das gefährdete Gut preiszugeben, so mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen. Ebenso bleibt straflos, wer im Notstand eine strafbare Tat begeht, um das Gut eines anderen, namentlich Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Vermögen aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu erretten.

Konnte der Täter erkennen, daß dem Gefährdeten die Preisgabe des gefährdeten Gutes zuzumuten war, so mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen (Art. 34).

Das neue Gesetz erklärt, daß, wenn jemand ohne Recht angegriffen oder mit einem Angriffe bedroht wird, der Angegriffene und jeder andere berechtigt ist, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren. Ueberschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr, so mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen. Ueberschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr in entschuldhafter Aufregung oder Bestürzung über den Angriff, so bleibt er straflos (Art. 33).

Das neue Gesetz — wir wollen in der Folge das zur Abstimmung kommende Gesetz so nennen — kennt nicht die in manchen Kantonen noch vorkommende Todesstrafe. Die im neuen Gesetze vorgesehenen Strafen sind Freiheitsstrafen, Geldbuße und Nebenstrafen. Die schwerste Freiheitsstrafe ist die Zuchthausstrafe. Sie ist für die schweren Verbrechen vorgesehen. Ihre kürzeste Dauer ist ein Jahr, die längste Dauer 20 Jahre und, wo das Gesetz es besonders bestimmt, lebenslänglich (Art. 35). Die zweite Freiheitsstrafe ist die Gefängnisstrafe, ihre kürzeste Dauer ist drei Tage, und, wo es das Gesetz nicht aus-

drücklich anders bestimmt, ist die längste Dauer drei Jahre (Art. 36). Die Haftstrafe ist die mildeste Freiheitsstrafe, ihre kürzeste Dauer ist ein Tag, die längste Dauer drei Monate.

Die Haftstrafe wird in Räumen, die nicht zum Vollzug anderer Freiheitsstrafen dienen, vollzogen. Die Haftgefangenen tragen ihre eigene Kleidung. Sie erhalten Anstaltskost. Selbstbeköstigung kann ihnen innerhalb der Grenzen des Anstaltsreglements gestattet werden. Der Empfang von Besuch und der Briefverkehr wird nur soweit beschränkt, als es die Ordnung der Anstalt gebietet. Die Haftstrafe ist also eine viel mildere Strafe als die Gefängnisstrafe (Art. 39).

Neben den Freiheitsstrafen kennt das neue Gesetz Geldbußen als Strafen. Der Höchstbetrag der Buße ist, wo es das Gesetz nicht anders bestimmt, Fr. 20 000.— (Art. 48).

Bezahlt der Verurteilte die Buße nicht und verdient er sie auch nicht ab, so wird sie durch den Richter in Haft umgewandelt, und zwar werden zehn Franken Buße einem Tag Haft gleichgesetzt. Die Umwandlungsstrafe darf die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen. Die Bestimmungen über den bedingten Strafvollzug, auf die ich später zurückkomme, finden auf die Umwandlungsstrafe Anwendung. Der Richter kann aber im Urteile selbst oder durch nachträglichen Beschluß die Umwandlung ausschließen, wenn ihm der Verurteilte nachweist, daß er schuldlos außerstande ist, die Buße zu bezahlen. Bei nachträglicher Ausschließung der Umwandlung ist das Verfahren unentgeltlich (Art. 49).

Das neue Gesetz sieht bei einer Gefängnisstrafe von nicht mehr als einem Jahr oder einer Haftstrafe den bedingten Strafvollzug vor. Der Richter darf die Strafe aufschieben, wenn Vorleben und Charakter des Verurteilten erwarten lassen, er werde durch den bedingten Strafvollzug von weiteren Vergehen abgehalten, und wenn der Verurteilte überdies innerhalb der letzten fünf Jahre weder in der Schweiz noch im Auslande wegen eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens eine Freiheitsstrafe verbüßt hat und er den gerichtlich oder durch Vergleich festgesetzten Schaden, soweit es ihm zuzumuten war, ersetzt hat. Schiebt der Richter den Strafvollzug auf, so bestimmt er eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren. Bewährt sich der Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, so verfügt der Richter die Löschung des Urteils im Strafregister (Art. 41).

Der bedingte Strafvollzug des neuen Gesetzes ist das, was man in der Regel unter bedingter Verurteilung versteht, da das Urteil im Strafregister mit Ablauf der Probezeit gelöscht wird. Freilich unterscheidet sich dieser bedingte Strafvollzug von der bedingten Verurteilung z. B. nach zürcherischem Recht. Nach zürcherischem Recht gilt die Verurteilung als nicht geschehen, wenn sich der bedingt Verurteilte während der Probezeit gut bewährt. Nach zürcherischem Recht ist auch die bedingte Verurteilung bei einer Verurteilung zu einer Buße zulässig.

Nach dem neuen Gesetz ist der bedingte Strafvollzug bei Bußen lediglich bei deren Umwandlung in Haft möglich. Das zürcherische

Recht ist also in dieser Hinsicht weitherziger.

Es ist schade, daß der bedingte Strafvollzug nicht für Bußen zugelassen wurde. Das hat zur Folge, daß die Strafe eines Verurteilten, der zu sechs oder zwölf Monaten Gefängnis bedingt verurteilt wurde, nach Ablauf einer Probezeit von vielleicht drei oder im Maximum fünf Jahren im Strafregister gestrichen werden kann, das Urteil wegen einer ausgesprochenen Buße aber länger im Strafregister stehen bleibt. Die Vertreter der Sozialdemokratischen Partei im Nationalrat haben vergeblich dafür gekämpft, daß auch für Bußen der bedingte Strafvollzug ermöglicht wird. Die Mehrheit des Nationalrates hat sich aber nicht belehren lassen.

Neben dem bedingten Strafvollzug kennt das neue Gesetz auch die bedingte Entlassung. Hat der zu Zuchthaus oder Gefängnis Verurteilte zwei Drittel der Strafe, bei Gefängnis mindestens drei Monate verbüßt, so kann ihm der Rest der Strafe bedingt erlassen werden, wenn er sich in der Anstalt wohl verhalten hat, wenn anzunehmen ist, er werde sich auch in der Freiheit wohl verhalten, und wenn er den gerichtlich oder durch Vergleich festgestellten Schaden, soweit es ihm zuzumuten war, ersetzt hat.

Hat ein zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurteilter fünfzehn Jahre erstanden, so kann er ebenfalls bedingt entlassen werden. Dem bedingt Entlassenen wird eine Probezeit angesetzt, die in der Regel dem Reste der Strafzeit gleichkommt. Sie beträgt aber mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre. Für einen zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurteilten, der bedingt entlassen wird, beträgt die Probezeit immer fünf Jahre. Bewährt sich der bedingt Entlassene bis zum Ablauf der Probezeit, so wird er endgültig entlassen (Art. 38).

Von Wichtigkeit sind die Bestimmungen des neuen Gesetzes über sichernde Maßnahmen (Art. 42 bis 45). Die Kriminalistik kennt den Begriff des sogenannten Gewohnheitsverbrechers. Es sind Leute, die entweder durch die Erziehung vernachlässigt oder erblich belastet sind. Sie wandern von Gefängnis zu Gefängnis und sind ein Unglück für sich selbst und ihre Umgebung. Bezüglich dieser Gewohnheitsverbrecher schreibt das neue Gesetz vor, daß, wer wegen Verbrechens oder Vergehens schon zahlreiche Strafen verbüßt hat, einen Hang zu Verbrechen oder Vergehen, zu Liederlichkeit oder Arbeitsscheu bekundet und wieder ein mit Freiheitsstrafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen verübt, vom Richter auf unbestimmte Zeit in eine Anstalt eingewiesen werden kann. Die Verwahrung tritt in diesem Falle an Stelle der ausgesprochenen Freiheitsstrafe. Der Verwahrte bleibt mindestens drei Jahre und, wenn die Strafzeit länger dauert, mindestens bis zu ihrem Ablauf in Verwahrung. Nach dieser Zeit kann der Verwahrte bedingt entlassen werden, wenn anzunehmen ist, die Verwahrung sei nicht mehr notwendig. Bewährt sich der bedingt Entlassene während drei Jahren, so ist er endgültig entlassen (Art. 42).

Eine gleiche Maßnahme ist für die Erziehung Liederlicher und Arbeitsscheuer getroffen. Wenn jemand, der liederlich oder arbeitsscheu ist, wegen Verbrechens oder Vergehens zu Gefängnis verurteilt

wird und sein Verbrechen oder sein Vergehen mit seiner Liederlichkeit oder Arbeitsscheu im Zusammenhange steht, und wenn er vorher weder zu Zuchthausstrafe verurteilt noch in eine Verwahrungsanstalt eingewiesen war und er voraussichtlich zur Arbeit erzogen werden kann, so kann der Richter die Strafe aufschieben und ihn auf eine unbestimmte Zeit in eine Arbeitserziehungsanstalt einweisen. Hat der Eingewiesene eine zwei Drittel der Strafdauer entsprechende Zeit und wenigstens ein Jahr in der Arbeitserziehungsanstalt zugebracht, so kann er bedingt entlassen werden, wenn angenommen wird, daß er nunmehr zur Arbeit tüchtig und willig sei. Es wird ihm eine Probezeit angesetzt.

Bewährt sich der bedingt Entlassene bis zum Ablauf der Probezeit, so ist er endgültig entlassen und die Strafe ist nicht mehr zu vollziehen. Man sieht hier die gute Seite dieser Bestimmung. Der Liederliche und Arbeitsscheue wird erzogen. Bewährt er sich während der Probezeit, so wird die ausgesprochene Strafe nicht vollzogen (Art. 43).

Eine analoge Bestimmung hat der Artikel 44 über die Behandlung von Gewohnheitstrinkern. Ist jemand, der wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu Gefängnis oder Haft verurteilt wird, ein Gewohnheitstrinker und steht die strafbare Handlung damit im Zusammenhang, so kann der Richter anordnen, daß der Verurteilte nach Vollzug der Strafe in eine Trinkerheilanstalt eingewiesen werde. Der Richter kann aber auch, wenn der Zustand des Verurteilten es geboten erscheinen läßt, den Strafvollzug aufschieben und die Einweisung in eine Trinkerheilanstalt anordnen. Der Eingewiesene wird aus der Trinkerheilanstalt entlassen, sobald er geheilt ist, jedenfalls aber nach zwei Jahren. Es wird ihm eine Probezeit angesetzt. Bewährt sich der auf Probe Gestellte bis zum Ablauf der Probezeit, so ist er endgültig entlassen. Die Strafe ist nicht mehr zu vollziehen (Art. 44). Hier merkt man den großen Fortschritt des neuen Gesetzes. Das Gesetz will den Gewohnheitstrinker heilen und, wenn sein Zustand es geboten erscheinen läßt, nicht bestrafen.

Neben den Freiheitsstrafen und Bußen kennt das neue Gesetz noch Nebenstrafen, wie die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, das Verbot, einen Beruf, ein Gewerbe oder ein Handelsgeschäft zu betreiben, Landesverweisung und Wirtshausverbot. In der bürgerlichen Ehrenfähigkeit wird jemand eingestellt, der zu Zuchthaus verurteilt wird, bei einer Gefängnisstrafe dagegen kann die Einstellung nur erfolgen, wenn die Tat eine *ehrlose Gesinnung* bekundet (Art. 52).

Das neue Gesetz geht weiter als das Militärstrafgesetz. Nach dem Militärstrafgesetz ist der Militärrichter frei, auf Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit zu erkennen. Es kann nach dem Militärstrafgesetz jemand in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt werden, auch wenn die Tat *keine ehrlose Gesinnung* bekundet.

Der Ausländer kann auch zu Landesverweisung verurteilt werden. Bewährt sich aber ein bedingt entlassener Ausländer während der Probezeit, so kann der Richter die Landesverweisung aufheben (Art. 55).

Von großer Wichtigkeit sind die Bestimmungen im neuen Gesetz über die Strafzumessung. Der Richter mißt die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu; er berücksichtigt die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen (Art. 63). Das zürcherische Strafrecht und auch andere kantonale Strafgesetzbücher machen bei den Vermögensdelikten die Höhe der Strafe vom zugefügten Vermögensschaden abhängig. So muß z. B. nach zürcherischem Strafrecht der Diebstahl bei einem Betrage von mehr als 1000 Franken oder Unterschlagung oder Betrug bei einem Betrage von mehr als 1000 Franken mit mindestens sechs Monaten Arbeitshaus bestraft werden. Das neue Gesetz kennt Minima in diesem Sinne nicht (Art. 137, 140, 148).

Der Richter kann aber auch die Strafe mildern, wenn mildernde Umstände vorliegen, so, wenn der Täter gehandelt hat aus achtenswerten Beweggründen, in schwerer Bedrängnis, unter dem Eindruck einer schweren Drohung, auf Veranlassung einer Person, der er Gehorsam schuldig oder von der er abhängig ist; wenn der Täter durch das Verhalten des Verletzten ernstlich in Versuchung geführt wurde, wenn Zorn oder großer Schmerz über eine ungerechte Reizung oder Kränkung ihn hingerissen hat, wenn er aufrichtige Reue betätigt, namentlich den Schaden, soweit es ihm zuzumuten war, ersetzt hat, oder wenn seit der Tat verhältnismäßig lange Zeit verstrichen ist und der Täter sich während dieser Zeit wohl verhalten hat (Art. 64). Der Richter hat beim Vorliegen von mildernden Umständen einen sehr großen Spielraum, was wir aus folgenden Ausführungen ersehen (Art. 65):

Der Richter kann, wenn er die Strafe mildert — ich abstrahiere hier von der Strafe des lebenslänglichen Zuchthauses, wo die Strafe auf mindestens 10 Jahre ermäßigt werden kann —, statt auf Zuchthaus mit besonders bestimmter Mindestdauer auf Zuchthaus erkennen. Das neue Gesetz unterscheidet zwischen Mord und Tötung. Während die sonstigen Strafgesetzbücher den Mord in der Regel mit lebenslänglichem Zuchthaus, in manchen Kantonen mit dem Tod bestrafen, und als Mord bezeichnen, wenn jemand vorsätzlich mit Vorbedacht einen Menschen rechtswidrig tötet, erklärt das neue Gesetz, daß lediglich Tötung vorliegt, wenn jemand vorsätzlich einen Menschen tötet, Mord dagegen, *wenn unter Umständen oder mit einer Ueberlegung getötet wurde, die eine besonders verwerfliche Gesinnung oder Gefährlichkeit offenbaren*. Während Mord mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft wird, wird Tötung nur mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft. Der Richter kann also im Falle von Tötung, wenn mildernde Umstände vorliegen, auf nur ein Jahr Zuchthaus erkennen.

Der Richter kann ebenfalls statt auf Zuchthaus auf Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren erkennen. Es muß ein schweres Vergehen vorliegen, wenn Zuchthaus angedroht ist. Der Richter kann in diesem Falle die Strafe auf sechs Monate Gefängnis ermäßigen. Er kann weiter statt auf Gefängnis mit besonders bestimmter Mindestdauer auf Gefängnis erkennen. Wenn also das Gesetz für ein Ver-

brechen z. B. mindestens sechs Monate Gefängnis vorsieht, so kann der Richter beim Vorliegen mildernder Umstände auch auf drei Tage Gefängnis erkennen. In den Fällen, wo das Gesetz zu Gefängnis ohne bestimmte Mindestdauer verurteilen will, kann der Richter die Strafe auf Haft oder Buße festsetzen. So kann sogar der Richter bei dem schweren Vergehen der Kindestötung, wenn viele mildernde Umstände vorliegen, auf Gefängnis ohne bestimmte Mindestdauer erkennen. Kindestötung ist es nach dem neuen Gesetz, wenn eine Mutter vorsätzlich ihr Kind während der Geburt oder solange sie unter dem Einfluß des Geburtsvorganges steht, tötet. Wir wollen uns nun vorstellen, was das bedeutet, wenn ich hervorhebe, daß z. B. nach zürcherischem Strafrecht für dieses Verbrechen das Mindestmaß der Strafe zwei Jahre Zuchthaus beträgt. Die passive Abtreibung, d. h. wenn eine Schwangere ihre Frucht abtreiben läßt, wird nach dem neuen Gesetz mit Gefängnis bestraft. Der Richter kann, wenn mildernde Umstände vorliegen, auf Haft oder sogar auf Buße erkennen. Man könnte noch eine Reihe von Beispielen anführen, wo der Richter die Strafen bedeutend mildern kann.

Eine äußerst wichtige Bestimmung ist die des Art. 66 des neuen Gesetzes, der dem Richter (aber nur in einer Reihe von im Gesetz bestimmten Fällen) gestattet, die Strafe überhaupt nach freiem Ermessen zu mildern. Der Richter ist in diesem Falle weder an die Strafart noch an das Strafmaß gebunden.

Dieses Recht, die Strafen zu mildern, hat eine sehr große Bedeutung für den bedingten Strafvollzug. Sobald der Richter dazu kommt, beim Vorliegen von mildernden Umständen die Strafe auf eine solche von Gefängnis von nicht mehr als einem Jahr zu ermäßigen, so kann er auch den Vollzug der Strafe aufschieben.

Die bisherigen Ausführungen zeigen jedermann, der die kantonalen Strafgesetzbücher kennt, den großen Fortschritt des neuen Gesetzes bezüglich des Strafsystems. Es wäre noch etwas zu sagen über das Strafsystem für Kinder und Jugendliche. Es würde aber zu weit führen, wenn ich im Rahmen dieses Artikels auch diesen Gegenstand behandeln wollte. Das Jugendstrafrecht verdient eine besondere Behandlung.

Schuld und Sühne im schweizerischen Strafgesetzbuch

Von Dr. J a k o b H e u ß e r , Zürich.

I.

Ein prominenter Gegner der Strafrechtsvereinheitlichung hat in einer Versammlung des zürcherischen Juristenvereins gegen das Schweizerische Strafgesetzbuch den Vorwurf erhoben, die Idee von Schuld und Sühne werde in verderblicher Weise durch den Besserungsgedanken zurückgedrängt, was zu einer gefährlichen Verweichlichung